

# Satzung des Tennisclubs Grün-Gold Pankow e.V.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 21.06.1990 gegründete Verein führt den Namen TC GRÜN-GOLD PANKOW e.V. und hat seinen Sitz in Berlin-Pankow. Er ist im Vereinsregister unter der Nr. 12735 NZ eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Tennisverband Berlin-Brandenburg und gehört dem Landessportbund Berlin an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein bezweckt die regelmäßige körperliche Betätigung durch den Tennissport für alle Altersgruppen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.
- (2) Die Organe des Vereins üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Zur Erreichung des Vereinszwecks übernimmt der Verein folgende Aufgaben:
  - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Tennis
  - b) die Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- / Wettkampf- / Gesundheits- / Seniorensports
  - c) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes
  - d) die Durchführung eines leistungs- und hobbyorientierten Trainingsbetriebes
  - e) die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen
  - f) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
  - g) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
  - h) Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern
  - i) die Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
  - j) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein räumt den Menschen aller Nationalitäten & ethnischer Herkunft, sexueller Orientierung & Identität, Geschlechter & geschlechtlicher Identität, aller Altersgruppen sowie Menschen mit Behinderung gleiche Rechte, Wertschätzung und Anerkennung ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

## § 3 Aufbau des Vereins

Der Verein dient der Ausübung des Tennissports und ist nicht in Abteilungen untergliedert.

## § 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- (1) den erwachsenen Mitgliedern
  - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - c) Ehrenmitgliedern.
- (2) Kindern bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres, den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schülern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

## § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich und unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen; über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss,
  - c) Tod,
  - d) Löschung des Vereins.
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresschluss.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen sowie Verstoß gegen Ordnungen und Beschlüsse
  - b) wegen des Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen und schwerwiegender Verstöße.

In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung der Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitglieder-versammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## § 6 Beiträge

- (1) Zur Deckung der Vereinsausgaben wird von jedem Mitglied ein Beitrag erhoben, dessen Höhe und Zahlungsweise durch die Mitgliederversammlung (jährlich) festgelegt wird. Diese Festlegungen müssen bis drei Monate vor Ende des laufenden Geschäftsjahres für das kommende Geschäftsjahr erfolgen.
- (2) Auch die Aufnahmegebühr sowie eine evtl. Umlage wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann.
- (3) Über Ermäßigungen und Erlässe von Beiträgen beschließt der Vereinsvorstand nach Antrag.
- (4) Für die Beiträge von Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter.
- (5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

## § 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft sowie Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verpflichtet.

## § 8 Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
  - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
  - c) wegen nicht geleisteter Auf- und Abbaustunden für die jeweilige Saison oder deren Zahlungsausgleich
  - d) wegen vereinsschädigenden Verhaltens eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - e) wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2.6 BGB.
- (2) Maßregelungen sind:
  - a) Verweis
  - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
  - c) Streichung von der Mitgliederliste / Ausschluss aus dem Verein
- (3) Der Bescheid über die Maßregelung ist via Email oder evtl. Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen den Vorstand zu kontaktieren und die Entscheidung anzufechten. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## § 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand

## § 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
  - d) Wahl der Kassenprüfer,
  - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
  - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - g) Satzungsänderungen,
  - h) Beschlussfassung über Anträge,
  - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 4, Abs. 2,
  - j) Berufung gegen Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4, Absatz 6,
  - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 13,
  - l) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im ersten Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechen- der schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) 20 v.H. der erwachsenen Mitglieder (schriftlich und unterzeichnet) beantragen.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v.H. der Anwesenden beantragt wird.
- (6) Anträge können gestellt werden:
  - a) von jedem erwachsenen Mitglied - § 4.1.,

- b) dem Vorstand.
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein. Sie können vom Vorstand oder von mindestens zehn Mitgliedern eingereicht werden.
- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

## **§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

## **§ 12 Der Vorstand**

- (1) Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören an:
  - a) der 1. Vorsitzende,
  - b) der 2. Vorsitzende,
  - c) der Kassenwart,
  - d) der Sportwart.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, die Beschlüsse sind zu protokollieren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen und kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (5) Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt.

## **§ 13 Ehrenmitglieder**

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

(2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

#### **§ 14 Kassenprüfer (Revisionskommission)**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

#### **§ 15 Auflösung**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 16 Haftung**

- (1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins GRÜN-GOLD Pankow e.V. am 21.06.1990 sowie die notwendigen Änderungen in den Mitgliederversammlungen vom 19.02.1992, 08.12.1999 und 11.03.2020 beschlossen worden.

Berlin, den 11.03.2020